



gegründet am 30. Dezember 2000

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Gründung, Sitz des Vereins

Name

Der Verein führt den Namen „HÜTTENBERGER KREUZBERGFREUNDE“

Gründung

Gegründet wurde der Verein am 30. Dezember 2000 im Hause Bernd Lischper.

Sitz

Sitz und Anlaufstelle der Hüttenberger Kreuzbergfreunde ist stets der 1. Vorsitzende.

§ 2

Gründungsgedanken, Aufgaben

(2.1) Gründungsgedanken

Sinn und Zweck der Vereinstätigkeit ist das gemütliche Zusammensein der Mitglieder sowie Ausflüge und Wanderungen vornehmlich in die Rhönregion incl. Kloster Kreuzberg.

(2.2) Aufgaben

Der Verein Hüttenberger Kreuzbergfreunde möchte ausschließlich und unmittelbar in der Gemeinde Hüttenberg gemeinnützig wirken. Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher Institutionen in der Gemeinde Hüttenberg mittels aus Veranstaltungen erzielter Reinerlöse. Die Höhe der Reinerlöse wird nach Abzug aller Unkosten und Rücklagen vom Vorstand festgelegt und als Spenden karitativen Zwecken zugeführt. Über die Zuführung entscheidet ebenfalls der Vorstand.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für erbrachte Leistungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Dies können z.B. die Beteiligung oder alleinige Durchführung eines Festes, sowie die Beteiligung an anderen Hüttenberger Veranstaltungen sein.

§ 3

Mitgliedschaft

(3.1) Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Grundsätzlich kann jede Person Mitglied des Vereins werden.

(3.2) Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung dieser Satzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse zu akzeptieren und auszuführen. Bei Anerkennung dieser Satzung und Aufnahme in den Verein wird dem neuen Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge abzulehnen, soweit diese den Vereinsinteressen entgegenstehen, auch ohne öffentliche Angaben von Gründen.

(3.3) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags und endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den 1. Vorsitzenden richten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

- Das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten grob und wiederholt verletzt hat und dem Verein In seinem Ansehen Schaden zugefügt hat.
- Das Mitglied nach mehrfacher Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachgekommen ist. Zahlungen pro Kalenderjahr.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Beschwerden zum Ausschluss sind spätestens einen Monat nach Zustellung beim Vorstand einzureichen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder bei besonderen Anlässen mit der Überreichung eines Präsensts.

- Runde Geburtstage,
- Hochzeiten,
- bei besonderen Anlässen aufgrund des Beschlusses des Vorstandes.

Ehrungen haben entsprechend der Anlässe in angemessener Form zu erfolgen.

§ 5

Trauerfälle

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, ehrt durch Spenden in Trauerfällen.

§ 6

Finanzen, Beiträge

(6.1) Finanzen

Der Verein bestreitet alle anfallenden Kosten durch Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen.

(6.2) Beiträge

Jedes Mitglied zahlt für das Kalenderjahr die volle Beitragshöhe, die in der Jahreshauptversammlung festgelegt wurde. Ehrenmitglieder werden von Beitragszahlungen befreit. Die Beitragshöhe wird grundsätzlich von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Vereinszweck durch den Vorstand verliehen werden.

§ 8

Verwaltung

Vereinsorgane sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- der Vorstand.

§ 9

Verwaltung

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens 2 Monate nach Ende des Kalenderjahres statt. Zu dieser Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich ein.

Einladung für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durch öffentliche Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttenberg den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge während der Jahreshauptversammlung müssen sich an den Tagesordnungspunkten orientieren.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelnen in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Mitglieder und der Vorstand können nur gemeinsam eine Satzungsänderung beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ausschließliche Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der 2 Kassenprüfer
- Entgegennahme von Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichten
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Beschwerde eines Mitgliedes wegen dessen Ausschluss aus dem Verein
- Festlegung der Beitragshöhe

§ 10

Wahlen

Vorstandswahlen erfolgen in öffentlicher Abstimmung, es sei denn, eine geheime Wahl wird von den Mitgliedern beantragt.

Wird eine geheime Wahl beantragt, so ist für deren Durchführung ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand setzt sich aus 9 Personen zusammen.

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart -Finanzen und Controlling
- Schriftführer
- Veranstaltungs-und Wanderwart
- Mitgliederbetreuung
- Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Die Kassenprüfung setzt sich aus 2 Personen zusammen.

- 1. Kassenprüfer
- 2. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden Im Wahlrhythmus alle 2 Jahre - versetzt um 1 Jahr -neu gewählt.

Eine durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes notwendig werdende Ersatzwahl erfolgt nur in der nächsten Jahreshauptversammlung.

Der gesamte Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu guter und sachlicher Mitarbeit zum Wohle der Hüttenberger Kreuzbergfreunde. Der Vorsitzende, der Kassenwart für Finanzen und Controlling, die Kassenprüfer legen der Jahreshauptversammlung ihre Tätigkeitsberichte vor.

Nach Vorlage der Tätigkeitsberichte stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung kann nur in einer Jahreshauptversammlung durch 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es gilt hier § 9 der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an die verbleibenden Mitglieder zurück geführt. Die Höhe der Rückgabe ermittelt sich aus der Länge der Mitgliedschaft.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 14. März 2015 einschließlich der Änderung von § 4 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit und sind nicht mehr rechtskräftig.

Hüttenberg, den 14. März 2015

1. Vorsitzender
gez. Bernd Lischper

2. Vorsitzender
gez. Heinz Zörb

Schriftführer
gez. Andreas Bohnebeck